

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 278.

Donnerstag, den 5. October.

1843.

### Das neue Schuldarrest-Gesetz.

Vor wenigen Tagen ist als erstes der wichtigen Resultate des am 21. August geschlossenen vierten constitutionellen Landtages das Gesetz, einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend, vom 26. August 1843, publicirt worden, dessen Mittheilung auch in d. Bl. eben jetzt zur Zeit der Messe, wo der dem Handelsstande zugehörige Theil der Bevölkerung in unserer Stadt anwesend ist, nicht unpassend und einer besondern Rechtfertigung nicht zu bedürfen scheint.

Die Staatsregierung hatte den versammelten Ständen außer dem ihnen bereits vorliegenden Entwurfe einer Wechselordnung mittels Decrets vom 10. März 1843 einen ausführlichen (aus 71 §§. bestehenden) Gesetzentwurf über den Schuldarrest überhaupt zur Berathung vorgelegt. Während jener dazu bestimmt war, die Rechtsverhältnisse festzustellen, welche aus Wechselgeschäften unter den Betheiligten entstehen, enthielt dieses Schuldarrestgesetz die Bestimmungen über das Proceßverfahren in Wechselsachen und über die mit der Wechselverbindlichkeit übernommene Verpflichtung zur persönlichen Haft, zugleich aber auch die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen überhaupt sich Jemand zu Schuldarrest verpflichten, oder diese Sattung des Arrestes als Executionsmittel eintreten könne, womit zugleich die nöthigen Bestimmungen über die Art und Weise der Vollziehung desselben verbunden waren. Der Entwurf zerfiel in vier Abschnitte, wovon der erste (§ 1 bis 17) von der freiwilligen Unterwerfung unter den Schuldarrest, der zweite (§ 18 bis 28) von der Einführung des Schuldarrestes des Executionsmittels für gewisse Schuldverhältnisse (in Handels- und Gewerbsachen — wider Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende, Fuhrleute, Schaffner und Schiffer ic.) außerhalb Leipzigs, der dritte (§ 29 bis 47) von gemeinschaftlichen Bestimmungen über den Schuldarrest, und der vierte (§ 48 bis 68) vom Wechselproceß handelte. Die Schlussparagraphe 69 bis 71 enthielten einige Bestimmungen über Anwendung des Gesetzes.

In der ersten Kammer, wo der Entwurf zunächst und zwar in deren Sitzungen vom 6. bis 10. Mai zur Berathung kam, wurden gegen viele der hauptsächlichsten Bestimmungen wesentliche Bedenken erregt, vor Allem aber dessen Tendenz und Character dadurch verändert, daß die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation (Domherr Dr. Günther war Referent) den ganzen zweiten Abschnitt ablehnte. In letzterem galt es nämlich, wie

das Deputationsgutachten äußerte, das, was in Leipzig vermöge älterer Gesetze und namentlich der Leipziger Handelsgerichtsordnung von 1682 ins Leben getreten, in geeigneter Maasse auf ganz Sachsen zu übertragen, ohne jedoch auf bedeutendere Reformen in der Gerichtsverfassung einzugehen; man beabsichtigte auch ohne Einführung von Handelsgerichten, — ohne Vorschrift der ganzen Handelsgerichtsordnung, den sogenannten Handelsgerechtsbrauch auf das ganze Land überzutragen, den Schuldarrest außer bei Wechselforderungen auch als allgemeines Executionsmittel für gewisse Schuldverhältnisse (in Handelsachen) einzuführen.

Gegen diese Ausdehnung des Schuldarrestes sprach sich die erste Kammer in ihrer Majorität dadurch aus, daß sie, wie gedacht, den ganzen Abschnitt ablehnte. Das Deputationsgutachten hatte vielfache Gründe gegen denselben aufgestellt und insbesondere diesen noch hinzugefügt, wie die persönliche Freiheit für ein so hohes Gut zu erachten sei, daß dasselbe nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit dem Menschen entzogen, am wenigsten zur Disposition eines Dritten gestellt werden dürfe, und daß eine Beförderung des allgemeinen Wohles durch dieselbe nicht zu hoffen sei, oder wenigstens mit den zu befürchtenden Nachtheilen in keinem Verhältnisse stehen würde.

Durch diese Ablehnung eines Grundprincipes des Entwurfes, dessen Restitution von der zweiten Kammer wohl nicht zu erwarten stand, sah sich die Staatsregierung veranlaßt, den Gesetzentwurf in dessen ganzer Ausdehnung vor der Hand zurückzuziehen, nur die in den §§ 33 bis 47 und theilweise § 69 enthaltenen Dispositionen herauszuheben und mittels Decrets vom 29. Mai 1843 der zweiten Kammer zur Berathung zu übergeben. Aus diesen Puncten hat sich das nun vorliegende Gesetz gestaltet, dessen rasche Publication, so daß es während gegenwärtiger Michaelismesse sich bereits in Kraft befindet, einen neuen Beweis von der Umsichtigkeit und dem Wohlwollen unserer Staatsregierung liefert.

Wir lassen nun die einzelnen §§ des Gesetzes folgen:

§ 1. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Zu § 1. Diese aus Rücksichten der Humanität geflossene Bestimmung ist laut der Decrets-Motiven aus der neuesten